

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 07.05.2018

Produkt	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit			Anwendung	Aufwandmenge			Wartezeit	Zulassung bis Ende	HRAC-Gruppe	Gewässer					Saumstruktur			
					BBCH-Stadium				Anzahl	je Anwend.	je Veget.				Aufgaben, Anwendungsbestimmungen	Hanglage > 2% mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Misch- oder Direktsaat		bei Abtriftminderung Abstand (m)			keine Behandl. auf m	Abtriftminderung (%) auf 20 m Breite	
					ZR	UK	W P 7 3 4									W P 7 3 8	W P 7 7 5	90%	75%	50%			0%
InnoProtect Beta Team	UPL-Deutschland GmbH	75 Pfenmedipham + 115 Ethofumesat	Einhjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab KB ab KB		X	X	5 bis 14 Tage; Splittingverfahren	3	2,0 / 2,5 / 2,5	7,0	F	2022	C1 + N	NW706 NW642-1	20	Länderabstand				0%		
Kezuro	BASF SE	571 Metamitron + 71 Quinmerac	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA ab KB					1	3,5	3,50	F	30.04.2022	C1 + O	NG343; NG404 NW642-1	20	Länderabstand			NT103	90% ¹⁾		
LONTREL 600	Dow AgroSciences GmbH	600 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA ab KB		X			3	0,9 / 1,3 / 1,3	3,5	F		O	NG343		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾		
LONTREL 720 SG	Dow AgroSciences GmbH	720 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA		X		Distel 15-25 cm Höhe	1	0,2	0,2	F	30.04.2019	O	NW642-1		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾		
Metafol SC	UPL-Deutschland GmbH	696 Metamitron	Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, außer: Klettenlabkraut, Knötericharten	VA / NA		X		6 bis 14 Tagen; 1. Beh. VA; 2. u. 3. Beh. NA	3	2,0	6,0	F	31.08.2020	C1	NG402 NW642	10	Länderabstand				0%		
MURENA 500	Steffes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA ab KB KB bis 4. LB		X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,67	2,0	F	30.04.2019	N	NG403; NG402 NW642	10	Länderabstand			NT102	75% ¹⁾		
Oblix 500	UPL-Deutschland GmbH	500 Ethofumesat	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 4 Lbl. ab 2 Lbl. 2LBl. 6LBl.			X	in Mischung mit Betasana 5,0l	1	1,00	1,0	F	30.10.2019	N	NG402 NW607-1	10	10	15	kein Einsatz		0%		
Panarex	Arysta Life Science Germany GmbH	32,06 Quizalofop-P	Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispenras	NA				in Mischung mit Betasana 3,0l	2	0,60	1,2	F		A	NW642		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾		
			Gemeine Quecke	NA						1	2,25	2,25	F	2018	A	NW642		Länderabstand			NT103	90% ¹⁾	
Powertwin plus	ADAMA Deutschland GmbH	200 Phenmedipham + 200 Ethofumesat	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 2. LB KB bis 4. LB		X	X	5 bis 9 Tage; Splittingverfahren	2	2,0				C1 + N	NW701 NW605; NW606	10	Länderabstand	5	5		NT103	90% ¹⁾	
									1. Beh. ab 2. LB; 2. Beh. 4-5 Tage nach 1. Beh.; 3. Beh. 6 Tage nach 2. Beh.	3	1,3	4,0			NW705 NW609	5	Länderabstand		5				
Pyroquin Ultra	BASF SE	100 Quinmerac 325 Chloridazon	Klettenlabkraut	VA		X		NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si3; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; sSL; IU	1	2,5	2,5	F	2022	C1 + O	NG301; NG343; NG402; NG415 NW609-1	10	Länderabstand			NT101	50% ¹⁾		
			Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA						3	0,8							Länderabstand		5	NT102	75% ¹⁾	
Rango	Arysta Life Science Germany GmbH	31,81 Quizalofop-P	Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispengras	NA				von 2 Lbl. (Blattpaar, Blattquirl entfaltet) bis 9. Seitenspross oder 9. Bestockungstrieb sichtbar	1	1,25	1,25		60	31.12.2018	A	NW642		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾	
			Gemeine Quecke, (Niederhaltung zwecks Führung der Kultur)	NA						1	2,25	2,0						Länderabstand			NT103	90% ¹⁾	
Rebell Ultra	BASF SE	325 Chloridazon + 100 Quinmerac	Klettenlabkraut	VA		X		NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si3; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; sSL; IU	1	2,5	2,5	F	2022	C3 + O	NG301; NG343; NG402; NG415 NW609-1	10	Länderabstand			NT 101	50% ¹⁾		
			Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab KB					in Mischung mit Spectrum 0,15 / 0,30 / 0,45 l/ha; Splittingverfahren	3	0,83							Länderabstand		5	NT 102	75% ¹⁾	
SAFARI	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	486,02 Triflufururon	Kamille-Arten	NA ab KB				6 bis 14 Tage; Splittingverfahren	2	40 g/ha	80 g/ha	F	30.05.2018	B	NW609		Länderabstand			5	NT101	50% ¹⁾	
SELECT 240 EC	Arysta Life Science Germany GmbH	240 Clothodim	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter	NA		X			1	0,75 (Mischung mit Radiamix 1,0)	0,75	F	2024	A	NW642-1		5 ¹⁾	10 ¹⁾	15 ¹⁾	30 ¹⁾	NT108	5	75% ¹⁾
			Gemeine Quecke bis 15-20 cm Wuchshöhe	NA				WW742: keine nachhaltige Wirkung	1	1,0 (Mischung mit Radiamix 1,0)	1,0											NT109	
Spectrum	BASF SE	720 Dimethenamid-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	NA ab 6. LB bis 8. LB				siehe auch Rebell	1	0,9	0,9	F	31.10.2018	K3	NW605; NW606		5	5	10	15	NT101		50% ¹⁾
STEMAT	Stefes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA ab KB KB bis 4. LB		X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,66	2,0	F	30.04.2019	N	NG402; NG403 NW642	10	Länderabstand			NT102	75% ¹⁾		
TARGA Max	Nissan Chemical	92,5 Quizalofop-P	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, außer: einjähriges Rispenras	NA ab 2. LB					1	0,60	0,6	F		A	NW642-1		Länderabstand			NT101	50% ¹⁾		
			Gemeine Quecke zwecks Führung der Kultur	NA						1	1,25	1,25	F	30.11.2020	A	NW642-1		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾	
TARGA SUPER	Nissan Chemical Dow AgroSciences GmbH Nufarm Deutschland GmbH	46,3 Quizalofop-P	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, außer: einjähriges Rispenras	NA ab 2. LB					1	1,25	1,25	F		A	NW642-1		Länderabstand			NT101	50% ¹⁾		
			Gemeine Quecke zwecks Führung der Kultur	NA						1	2,0	2,0	F	30.11.2020	A	NW642-1		Länderabstand			NT102	75% ¹⁾	
TERLIN DF	Slyanide Chemicals GmbH; Cheminova Deutschland GmbH	650 Chloridazon	Einjähriges Rispengras, einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, außer: Klettenlabkraut; Hundskamille-Arten, Vogel-Sternmiere, Kamille-Arten	VS / VA				NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si3; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; sSL; IU	1	4,0	4,0	F	30.06.2018	C3	NG301; NG402 NW642	10	Länderabstand				0%		
			Einjähriges Rispengras, einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, außer: Klettenlabkraut	NA					6 bis 14 Tage; Splittingverfahren	3	1,0/1,0/2,0	4,0						Länderabstand					
TRIVKO	Syngenta Agro GmbH	107 Fluazifop-P	Ausfallgetreide; Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispenras	NA					1	1,00	1,0		90	2022	A	NW642-1		Länderabstand			NT101	50% ¹⁾	
			Gemeine Quecke	NA						1	2,00	2,0						Länderabstand			NT103	90% ¹⁾	
Vivendi 100	AgriChem B.V.; United Phosphorus GmbH	100 Clopyralid	Ackerkratzdistel	NA ab KB ab KB				15 - 20 cm Wuchshöhe	1	1,2	1,2		90	2022	O	NW642-1		Länderabstand			NT101	50% ¹⁾	
			Acker-Hundskamille; Kamille-Arten	NA ab KB														Länderabstand					
ZETROLA	ADAMA Deutschland GmbH; Syngenta Agro GmbH	100 Propaquizafop	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter ausgenommen: Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA ab 2. LB					1	1,0	1,0	F	30.11.2022	A	NW642-1		Länderabstand				0%		

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

¹⁾ Bei Reiskategorie: B=5, C=10, D=15, Regen=30
²⁾ In Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich
 F: Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

NB6641 (für alle Herbizide) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 07.05.2018

LIZ	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit	W P W P W P	Anwendung	Aufwandmenge	Wartezeit	Zulassung bis Ende	HRAC-Gruppe	Gewässer				Saumstruktur								
												BBCH-Stadium		max. Anwendung	je Anwend.	je Veget.	Aufbrauchfrist	Auflagen, Anwendungsbestimmungen	bei Abtriffrückbildung				keine Behandl. auf m	Abtriffrückbildung (%) auf 20 m Breite
												ZR	UK						3	4	7	7		
Produkt	g/l bzw. g/kg		Anzahl		l/kg/ha	l/kg/ha	Tage	Jahr																
NG301	Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 15/02/01 vom 12.02.2015, BAnzAT 27.02.2015 B6; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301)																							
NG343	Die maximale Aufwandmenge von 250 g Quinmerac pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.																							
NG345	Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Haloxyp-P (Haloxyp-R).																							
NG345-3	In einem Dreijahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen 2 Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 0,052 kg Haloxyp-P (Haloxyp-R) pro Hektar nicht überschritten werden.																							
NG402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																							
NG403	Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.																							
NG404	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																							
NG405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen.																							
NG407	Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand.																							
NG415	Keine Anwendung auf folgenden Bodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.): reiner Sand (Ss), schwach schluffiger Sand (Su2), schwach lehmiger Sand (Si2), schwach toniger Sand (Si2), mittel schluffiger Sand (Su3), mittel lehmiger Sand (Si3), stark schluffiger Sand (Su4), stark lehmiger Sand (Si4) und schluffig-lehmiger Sand (Slu). Sofern kein Gutachten nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.) vorliegt, gilt das Anwendungsverbot für alle Böden der Bodenartgruppen 0 bis 3 gem. LUFA-Klassifizierung mit den Bezeichnungen flachgründiger Sand (S), Sand (S), lehmiger Sand (IS), sandiger Schluff (sU), stark sandiger Lehm (ss) und lehmiger Schluff (IU).																							
NT101	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																							
NT102	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																							
NT103	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtriffrückbildungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.																							
NW603	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit *** gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																							
NW604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.																							
NW605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																							
NW606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW607	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtriffrückbildungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtriffrückbildungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW609-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																							
NW701	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																							
NW705	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																							
NW706	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																							
NW800	Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.																							
WP734	Schäden an der Kulturpflanze möglich																							
WP738	Blattdeformationen möglich																							
WP775	Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.																							
WW742	Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.																							